

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 51.

Sonntag den 20. Februar.

1859.

Mittwoch den 23. Februar d. J. Abends  $\frac{1}{2}$  7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Tagesordnung: 1) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über:
- einen Arealtausch mit dem Hausbesitzer Herrn Janisch,
  - eine Nachverwilligung zum Bau der Schleuse an der Georgenhalle.
- Eventuell:
- Gutachten des Finanzausschusses über einige Conti des Haushaltplans.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 16. Februar 1859.

Unter dem Vorsitze des Vicevorstehers Adv. Klein begann die Sitzung in üblicher Weise mit dem Vortrage aus der Registrande, wobei die Anschaffung vier neuer Messbuden für den Preis von 536 Thlr. 7 Gr. 5 Pf., so wie der Ankauf der Raibaumschen Messbude zum Preise von 65 Thlr. in der vom Rath vorgeschlagenen Weise einstimmig genehmigt wurde.

Hierauf gedachte der Vorsitzende des betrübenden Dahinscheidens J. K. K. Hoheit der Frau Erb-Großherzogin von Toscana und theilte mit, daß der Stadtrath im Namen der Stadtgemeinde Sr. Maj. dem Könige eine Beileidsadresse unterbreitet habe, die Abfendung einer Deputation aber verboten worden sei.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete

1. die Wahl eines Vorstehers.

Bevor zu derselben verschritten wurde, erklärte Vicevorsteher Klein, daß er schon früher bei gleicher Veranlassung das Collegium ersucht habe, bei Besetzung des Vorsteheramtes, dessen Annahme ihm seine Berufsverhältnisse unbedingt verbieten würden, von seiner Person ganz abzusehen und daß er auch heute dieses Gesuch wiederholen müsse.

Bei der Wahl selbst waren 56 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, eben so viele Stimmzettel gingen ein. Sie ergaben für

St.-B. Dr. Joseph . . . . .	37 Stimmen,
Dr. Vogel . . . . .	17
Kramermeister Poppe . . . . .	1 Stimme,
Adv. Rose . . . . .	1

Dr. Joseph, sonach gewählt, erklärte sich, mit Dank für das ihm durch die Wahl bewiesene Vertrauen, zur Annahme derselben bereit. Vom Vicevorsteher zur Einnahme des Vorsitzendenplatzes eingeladen, gedachte er von hier aus der Verdienste des in den Stadtrath übergetretenen bisherigen Vorstehers Adv. Franke, und schlug der Versammlung vor, den Dank, den dieselbe dem geschiedenen Vorsteher schulde, in das Protokoll niederzulegen, auch zugleich das Directorium zu ermächtigen, jenem Danke gegen Stadtrath Franke Ausdruck zu geben.

Das Collegium war einstimmig damit einverstanden.

2.

St.-B. Adv. Anschütz brachte sodann das Gutachten des Verfassungsausschusses über einen Antrag des Adv. Rose zum Vortrage, welcher auf Revision der §. 10 der Geschäftsordnung, insoweit sie von Anträgen auf Schluß der Debatte handelt, gerichtet war.

Der Antragsteller erklärt sich gegen den in einer der letzten Sitzungen des vorigen Jahres vom damaligen Vorsteher aufgestellten Grundsatz, daß der Antrag auf Schluß der Debatte nicht mit Unterbrechung der bereits angemeldeten Redner gestellt und zur Unterstützung und Abstimmung gebracht werden könne, sondern daß erst alle diese Redner zu hören seien, bevor über einen solchen Antrag Entschluß gefaßt werde.

St.-B. Rose hatte in Folge dessen den Antrag gestellt:

das Collegium wolle die betreffende Stelle der Geschäftsordnung dahin:

daß, wenn auf Schluß der Verhandlung angetragen worden, dieser Antrag sofort, beziehentlich nachdem der Redner, welcher eben spricht, geendet hat, zur Unterstützung und Abstimmung zu bringen, nach dessen Annahme aber jede weitere Verhandlung ausgeschlossen und, wie bereits in §. 10 verfügt, nur noch der Berichterstatter (oder Antragsteller) zu hören sei,

authentisch erklären.

Der Ausschuss hatte sich in seiner Mehrheit der Rose'schen Ansicht angeschlossen und empfahl demgemäß die Aufnahme einiger Zusätze in die betreffenden §§. der Geschäftsordnung.

St.-B. Otto Wigand erklärte sich sowohl gegen den Antrag des Adv. Rose, als auch gegen die Vorschläge des Ausschusses, da jedes Mitglied einer debattirenden Versammlung das Recht habe seine Abstimmung zu motiviren. Möge auch in der Regel ein Antrag auf Schluß der Verhandlung in der Lage der Sache begründet sein, immerhin könne doch der Fall eintreten, daß die Entschließung in einer wichtigen Angelegenheit beeinträchtigt werde, wenn man vielleicht gerade dem Redner das Wort abschneide, der ein abänderndes, wichtiges Moment anzuführen habe. Er empfehle daher die Bestimmung zu treffen, daß der Schluß der Debatte sofort beantragt werden dürfe, daß aber dann alle Redner noch zu hören seien, welche, ohne schon gesprochen zu haben, sich um das Wort gemeldet haben.

St.-B. Dr. Vogel befürchtete von der vorgeschlagenen neuen Ordnung mehr Nachtheil als von den früheren Bestimmungen. Der Vorschlag des Antragstellers führe nach seiner Ansicht zu einem doppelten Mißbrauche: einmal nämlich werde die allseitige Aufklärung über den Berathungsgegenstand durch eine größere Anzahl Redner sicher mehr gefördert, dann aber könne auch der Antrag auf Schluß der Verhandlung leicht zur unbilligen Beeinträchtigung parlamentarischer Gegner benutzt werden.

Vicevorsteher Klein, zur Minderheit im Ausschusse gehörig, bezog sich auf die Bemerkungen des St.-B. Wigand sen., indem er auf die Unzuträglichkeiten hinwies, welche nach seiner Meinung damit verbunden wären, daß man dem Antragsteller auf Schluß der Debatte gestatte, die Reihenfolge der angemeldeten Redner zu unterbrechen.

Adv. Rose dagegen fand in dem Gutachten der Ausschussmehrheit den Zweck seines Antrags vollständig erreicht. Der Antrag auf Schluß der Verhandlung, bemerkte er, sei an sich eine außerordentliche parlamentarische Maßregel, wie deren mit vollem Rechte ergriffen und in allen debattirenden Versammlungen geübt würden. Man möge die praktische Seite des Antrags, weiterschweifige und überflüssige, für den Geschäftsgang nur hinderliche Erörterungen einer Frage abzuschneiden, nicht verkennen und berücksichtigen, daß ja das Collegium selbst über den Antrag auf Schluß der Debatte die letzte Entscheidung habe. Daß aber ein solcher Antrag zur Beförderung einseitiger Interessen benutzt werden werde, das lasse sich sicher von dem Collegium nicht befürchten.

St.-B. Dr. Heine entnahm aus den Bemerkungen des Vorredners hinreichenden Grund, um sich für die von Dr. Vogel ausgesprochene Ansicht zu erklären. Eine recht sorgfältige Erörterung der Vorlagen schade niemals und Jeder habe das Recht, seine Meinung zur Geltung zu bringen.